

Brüssel, den 4. November 2014 (OR. en)

14950/14

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0400 (CNS)

> **FISC 182 ECOFIN 1002**

BERICHT

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14532/14 FISC 166 ECOFIN 954
Nr. Komm.dok.:	16918/13 FISC 237 - COM(2013) 814 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten
	 Politische Einigung

I. **EINLEITUNG**

- 1. Die Kommission hat am 25. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Mutter-Tochter-Richtlinie) (Dok. 16918/13 FISC 237) vorgelegt. Mit dem Vorschlag wurden zwei Hauptziele verfolgt:
 - Schließung eines Schlupflochs in der geltenden Mutter-Tochter-Richtlinie, indem Gestaltungen mit Hybridanleihen im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie unterbunden werden und
 - b) Einführung einer allgemeinen Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch, um das Funktionieren der Mutter-Tochter-Richtlinie zu gewährleisten.

14950/14 hm/MT/mh 1 DE

www.parlament.gv.at

- Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament haben am
 März¹ bzw. am 2. April 2014 Stellung genommen.
- 3. Im Laufe der Verhandlungen haben die Mitgliedstaaten eine Aufteilung des Kommissionsvorschlags für erforderlich gehalten, um im Bereich der Gestaltungen mit Hybridanleihen rasche Fortschritte zu ermöglichen, und gleichzeitig festgestellt, dass für den Teil des Vorschlags über die allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch weitere Beratungen notwendig sind, da die Mitgliedstaaten diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen geäußert haben.
- 4. Infolgedessen hat der Rat am 8. Juli 2014 die Richtlinie zur Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie, die Bestimmungen zur Schließung des durch Gestaltungen mit Hybridanleihen geschaffenen Steuerschlupflochs enthält, angenommen². Die Änderungsrichtlinie ist bereits in Kraft getreten und die Mitgliedsstaaten müssen die Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2015 in innerstaatliches Recht umsetzen.³
- 5. Seit der Annahme des ersten Teils des Kommissionsvorschlags sind die Arbeiten an der allgemeinen Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch für die Zwecke der Mutter-Tochter-Richtlinie nach Maßgabe der Erklärung des Rates für das Protokoll fortgesetzt worden.

II. SACHSTAND

6. Während des italienischen Vorsitzes hat die Gruppe "Steuerfragen" drei Sitzungen (am 24. Juli, 17. September und 16. Oktober 2014) abgehalten, und die Steuerreferenten und -attachés sind am 24. Oktober zu einer Sitzung zusammengekommen, um über den Kompromisstext des Vorsitzes, mit dem die von einigen Delegationen zur Sprache gebrachten Bedenken hinsichtlich des ursprünglichen Kommissionvorschlags ausgeräumt werden sollten, zu beraten. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die offenen Fragen dieses Dossiers auf seiner Tagung vom 30. Oktober geprüft. Anknüpfend an diese Tagung hat am 3. November eine weitere Sitzung der Steuerreferenten und -attachés stattgefunden.

14950/14 hm/MT/mh

DG G 2B

2

ABl. C 226 vom 16.7.2014, S. 40.

Richtlinie 2014/86/EU des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABI. L 219 vom 25.7.2014, S. 40).

³ Artikel 2 Absatz 1 der Änderungsrichtlinie.

- 7. Auf Expertenebene haben alle Delegationen den vom italienischen Vorsitz vorgelegten Lösungsvorschlag grundsätzlich befürwortet: Dieser beinhaltet eine *De-minimis-Vorschrift* zur Missbrauchsbekämpfung, durch die die Möglichkeit der Mitgliedsaaten, ihre einzelstaatlichen oder vertraglichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder Missbrauch anzuwenden, unberührt bleiben würde, vorausgesetzt, dass diese Bestimmungen mindestens so streng wären wie die vorgeschlagene *De-minimis-Vorschrift*.
- 8. Im Anschluss an die Sitzung der Steuerreferenten und -attachés vom 24. Oktober 2014 hat der Vorsitz einen leicht überarbeiteten Kompromisstext vorgelegt, in den einige der von den Mitgliedstaaten in dieser Sitzung vorgebrachten Bemerkungen Eingang gefunden haben.

III. NOCH OFFENE FRAGE (Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Mutter-Tochter-Richtlinie)

- 9. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 30. Oktober 2014 hat die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten bestätigt, dass sie den Kompromisstext des Vorsitzes in der Fassung des Dokuments 14531/14 FISC 165 ECOFIN 953 gutheißen, da sie ihn in Bezug auf die Missbrauchsbekämpfung für klar, angemessen und wirksam halten. Fünf Mitgliedstaaten jedoch äußerten weiterhin Bedenken hinsichtlich der folgenden Punkte, die sie davon abhalten, dem Kompromisstext des Vorsitzes zuzustimmen:
 - Einige dieser Mitgliedstaaten haben ihre Vorbehalte gegen den Ausdruck "in dem Umfang" in Artikel 1 Absatz 3 der Mutter-Tochter-Richtlinie in der Fassung des Kompromisstextes des Vorsitzes aufrechterhalten, und
 - einige haben daran festgehalten, dass die Missbrauchsbekämpfungsklausel keine hinreichende Rechtssicherheit biete und dass sie vollständig mit dem Wortlaut der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Einklang stehen sollte.
- 10. Im Nachgang zur Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter hat am 3. November 2014 eine Sitzung der Steuerreferenten und -attachés stattgefunden, in der Möglichkeiten für eine weitere Präzisierung des Wortlauts sondiert wurden, durch die eine Einigung im Rat erleichtert würde. In dieser Sitzung haben vier der Delegationen, deren Bedenken nach wie vor nicht ausgeräumt waren, folgende Lösungsvorschläge unterbreitet:
 - In den Erwägungsgründen 6 und 8 des Kompromisstextes des Vorsitzes sollte zusätzlich präzisiert werden, wie die Missbrauchsbekämpfungsbestimmung in der Praxis funktionieren könnte.

14950/14 hm/MT/mh 3
DG G 2B

- Die Bestimmungen zur Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie sollten dahin gehend ergänzt werden, dass für die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats die Verpflichtung besteht, die zuständige Behörde des anderen betroffenen Mitgliedstaats vor Anwendung der Missbrauchsbekämpfungsklausel der Mutter-Tochter-Richtlinie zu konsultieren.
- In die Mutter-Tochter-Richtlinie sollte ein Verständigungsverfahren, einschließlich eines Schlichtungsverfahrens, aufgenommen werden, das sich im Wortlaut an die einschlägigen OECD-Dokumente anlehnt.
- 11. Als Ergebnis dieser Sitzung hat der Vorsitz festgehalten, dass die von einigen Delegationen vorgeschlagenen Änderungen am materiellen Teil des Kompromisstextes von zahlreichen anderen Mitgliedstaaten, die den Kompromisstext des Vorsitzes weiterhin befürworten, nicht akzeptiert werden könnten. Die Mehrheit der Delegationen hat die Auffassung vertreten, dass durch die besagten Änderungen die Rechtssicherheit nicht erhöht, sondern lediglich erreicht würde, dass die Anwendung der Missbrauchsbekämpfungsbestimmung erschwert und verzögert würde und der Verwaltungsaufwand zunähme. Diese Mitgliedstaaten haben darauf hingewiesen, dass die bestehenden EU-Instrumente der Verwaltungszusammenarbeit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereits zur Zusammenarbeit befähigten und dass die ordnungsgemäße Anwendung der Missbrauchsbekämpfungsbestimmung durch die Mitgliedstaaten vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüft werde.
- 12. Von den unter Nummer 10 dieses Berichts dargelegten Vorschlägen konnten die Delegationen lediglich die vorgeschlagene Anpassung des Erwägungsgrunds 6 mittragen, da hierdurch der Kompromisstext präziser gefasst werde. Der für Erwägungsgrund 8 vorgeschlagenen Änderung konnten die Delegationen jedoch nicht zustimmen, da sie eine Einengung des Anwendungsbereichs des vorliegenden Kompromisstextes des Vorsitzes bedeuten würde.
- 13. Dementsprechend beabsichtigt der Vorsitz, den Ministern auf der Tagung am 7. November 2014 den Kompromisstext in der Fassung des Dokuments 14531/1/14 REV 1 FISC 165 ECOFIN 953 vorzulegen. Der Vorsitz ist sich bewusst, dass die von einigen Delegationen geäußerten und oben dargelegten Bedenken nach wie vor bestehen.

14950/14 hm/MT/mh 4
DG G 2B

www.parlament.gv.at

IV. WEITERES VORGEHEN

- 14. Vor diesem Hintergrund wird der Rat (Wirtschaft und Finanzen) ersucht,
 - i) die in diesem Bericht dargelegte offene Frage zu klären,
 - ii) eine politische Einigung im Rat über die Richtlinie in der Fassung des Dokuments

 14531/14 REV 1 FISC 165 ECOFIN 953 zu erzielen, damit die Richtlinie nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf einer der nächsten Ratstagungen als A-Punkt angenommen werden kann, und
 - iii) dem Europäischen Parlament seine Absicht mitzuteilen, den Richtlinienentwurf diesem Bericht entsprechend anzunehmen.

14950/14 hm/MT/mh 5
DG G 2B **DE**